



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-13229 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

7378/1-Pr 1/94

6015/AB

1994-04-08

An den

zu 6083/J

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 6083/J-NR/1994

Die Abgeordneten zum Nationalrat Haller, Mag. Haupt, Meisinger haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Unterlassung der Anfechtung des Freispruchs im Strafverfahren gegen Funktionäre der Tiroler Arbeiterkammer, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Mit welcher Begründung hat die Staatsanwaltschaft Innsbruck kein Rechtsmittel gegen den Freispruch der sieben ehemaligen Spitzenfunktionäre der Tiroler Arbeiterkammer eingelegt?
2. Wie lauten die diesbezüglichen Berichte der Staatsanwaltschaft und der Oberstaatsanwaltschaft im vollen Wortlaut?
3. Sind im Zusammenhang mit diesem Strafverfahren Weisungen welcher Art bzw. welchen Inhalts immer von Ihrer Seite bzw. von seiten des Bundesministeriums für Justiz und/oder von seiten der Oberstaatsanwaltschaft ergangen? Wie lauten sie im vollen Wortlaut?
4. Wie lautet der volle Text sämtlicher im Zusammenhang mit diesem Strafverfahren im Bereiche der Staatsanwaltschaft, der Oberstaatsanwaltschaft sowie des Bundesministeriums für Justiz angefertigten schriftlichen Festhaltungen, Aktenvermerke, Notizen, etc.?

5. Hat es Dienstbesprechungen, Telefonate oder irgendwelche sonstigen (auch informellen) Kontakte zwischen Ihnen, Mitarbeitern im Bereiche des Bundesministeriums für Justiz, der Oberstaatsanwaltschaft bzw. der Staatsanwaltschaft gegeben, in deren Rahmen dieses Strafverfahren in welcher Weise bzw. mit welchem Inhalt immer erörtert worden ist? Gibt es darüber schriftliche Aufzeichnungen, wenn ja, wie lauten sie ihrem vollen Texte nach? Wenn keine schriftlichen Aufzeichnungen bestehen, welcher Inhalt dieser Kontakte ist den Beteiligten in Erinnerung?
6. Hat es zu diesem Strafverfahren irgendwelche Interventionen gegeben; wenn ja, von welcher Seite, an wen gerichtet und zu welchem Zweck?
7. Halten Sie es der über den Anlaßfall empörten Tiroler Bevölkerung gegenüber für vertretbar, wenn das Gericht offenbar im Einverständnis mit der Strafverfolgungsbehörde sogar bei führenden Funktionären einer Interessenvertretung nicht einmal voraussetzt, daß sie den unmißverständlichen Text des diese Organisation direkt betreffenden Gesetzes kennen?
8. Meinen Sie nicht, daß eine Berufung schon aus Gründen der Generalprävention hätte erfolgen müssen, um zu verhindern, daß sich die Bevölkerung darauf einstellt, daß Unkenntnis offenbar doch vor Strafe schützt?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Hiezu verweise ich auf die in Kopie angeschlossenen Berichte der Staatsanwaltschaft Innsbruck vom 29.11.1993 und der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck vom 30.11.1993.

Zu 3:

In der gegenständlichen Strafsache ist es zu folgenden Weisungen gekommen:

- Die Staatsanwaltschaft Innsbruck beabsichtigte, die Durchführung von Vorerhebungen wegen § 153 Abs. 1 und 2, zweiter Fall StGB, auch gegen den Abgeordneten zum Nationalrat Robert Strobl zu beantragen. Am 22.11.1991 hat die

- Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck der Staatsanwaltschaft Innsbruck die Weisung erteilt, vorerst einen Antrag auf Auslieferung an den Nationalrat zu stellen.
- Am 24.6.1992 legte die Staatsanwaltschaft Innsbruck der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck einen Anklageentwurf zur Genehmigung vor. Die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck beabsichtigte, diesen mit geringfügigen Änderungen zu genehmigen. Das Bundesministerium für Justiz hat am 31.7.1992 der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck die Weisung erteilt, von der Einbringung einer Anklageschrift vorerst Abstand zu nehmen und noch weitere ergänzende Erhebungen zu beantragen (siehe hiezu die beiliegende Kopie).

Zu 4:

Die Festhaltungen im Tagebuch der Staatsanwaltschaft Innsbruck, in den staatsanwaltschaftlichen Berichten und in den Akten des Bundesministeriums für Justiz geben umfangreiche Details aus dem Gerichtsakt unter Nennung von Personen wieder und erläutern verschiedenste Geschehensabläufe und Tatvorwürfe auch aus dem Bereich des nichtöffentlichen Vorverfahrens. Eine Mitteilung des vollen Textes dieser Festhaltungen, wie sie in der Anfrage verlangt wird, stünde zum einen im Widerspruch zu dem Grundsatz, daß die Entscheidung, ob und wem die Kenntnis des Inhaltes von Gerichtsakten zu gestatten ist, den unabhängigen Gerichten vorbehalten ist. Zum anderen würde die Wiedergabe des gesamten Akteninhalts unter Nennung von Namen im Hinblick auf das anerkennungswerte überwiegende Interesse der betreffenden Personen im Sinn des Art 20 Abs. 3 B-VG das - auch für die Beantwortung parlamentarischer Anfragen geltende - Gebot zur Amtsverschwiegenheit verletzen. Darüber hinaus weise ich darauf hin, daß eine Beantwortung dieses Anfragepunktes de facto auf eine Einsicht in die kompletten Verwaltungsakten hinausliefe. Ein solches Einsichtsrecht ist jedoch nach Art 53 Abs 3 B-VG ausdrücklich nur für parlamentarische Untersuchungsausschüsse vorgesehen. Ich bitte daher um Verständnis, daß ich mich aus den angeführten grundsätzlichen Erwägungen nicht in der Lage sehe, diesen Fragepunkt zu beantworten.

Zu 5:

Nach dem Bericht der staatsanwaltschaftlichen Behörden zu diesem Anfragepunkt gab es am 7.7.1992 zwischen den sachbearbeitenden Referenten der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck und der Staatsanwaltschaft Innsbruck eine telefonische Besprechung

über den Personenkreis der Angeklagten, zumal vom Anklageentwurf Personen umfaßt waren, die an der maßgeblichen Vorstandssitzung, bei der die Bestellung eines 4. Vizepräsidenten beschlossen wurde, nicht anwesend waren.

Weiters wurde nach dem Ende der Hauptverhandlung zwischen der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck und der Staatsanwaltschaft Innsbruck in einer Dienstbesprechung die Frage erörtert, ob gegen den Freispruch eine Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet werden soll. Von der Anmeldung des Rechtsmittels wurde am 17.11.1993 das Bundesministerium für Justiz von der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck telefonisch verständigt. Ein weiteres Telefonat zwischen der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck und der für Einzelstrafsachen zuständigen Abteilung im Bundesministerium für Justiz erfolgte am 19.1.1994; dabei wurde angefragt, ob das Vorhaben, die angemeldete Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuziehen, genehmigt wurde.

Zu 6:

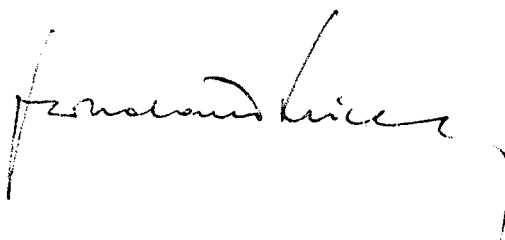
Wie die Staatsanwaltschaft Innsbruck hiezu berichtet hat, haben sich die Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Wieser und Rechtsanwalt Dr. Praxmarer bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck wiederholt über den Verfahrensstand erkundigt. Weiters haben Funktionäre der Arbeiterkammer für Tirol dem zuständigen Referenten der Staatsanwaltschaft Innsbruck bei einer persönlichen Vorsprache einen internen Prüfungsbericht betreffend die Arbeiterkammer für Tirol übergeben, der zum Gerichtsakt weitergeleitet wurde. Anlässlich einer Besprechung im Bundesministerium für Arbeit und Soziales Ende Februar 1992 haben mir Bundesminister Hesoun und Präsident Dr. Vogler zwei Schreiben des Landesgerichts Innsbruck in der gegenständlichen Strafsache und die darin erbetenen Stellungnahmen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Österreichischen Arbeiterkammertags zur Information übergeben. Diese Unterlagen habe ich der für Einzelstrafsachen zuständigen Abteilung des Bundesministeriums für Justiz mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zugeleitet.

Zu 7 und 8:

Das Schöffengericht hat in unabhängiger und freier Beweiswürdigung den für den Tatbestand der Untreue erforderlichen wissentlichen Befugnismißbrauch und den Schädigungsvorsatz nicht als erwiesen erachtet. Hiefür war unter anderem eine von den Ergebnissen des Vorverfahrens abweichende Beweissituation maßgeblich.

Die Beweiswürdigung des Schöffengerichtes ist grundsätzlich unanfechtbar. Lediglich dann, wenn ein Vergleich der in den Akten niedergelegten Verfahrensergebnisse mit den Feststellungen im Urteil schwerwiegende Bedenken gegen deren Richtigkeit weckt, könnte das Urteil unter Heranziehung des Nichtigkeitsgrundes des § 281 Abs. 1 Z 5a StPO mit Aussicht auf Erfolg bekämpft werden. Diese Voraussetzungen lagen aber im gegenständlichen Fall nicht vor.

8. April 1994

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Schneider', followed by a large closing parenthesis ')'.

20/93



OBERSTAATSANWALTSCHAFT INNSBRUCK

Innsbruck, am

Schmerlingstraße 1
A-6020 InnsbruckBriefanschrift
A-6010 Innsbruck
Telefax
Telefon 0 512 / 57 64 56
05 12/59 30-0EDStA
Sachbearbeiter Dr. Rainer

Klappe 594 (DW)

GZ.: OStA 1888/93

Wird dem

Bundesministerium
für JustizW i e n

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ	
Einzel.	- 6. DEZ. 1993
51.549/20-IV 2/93 1 fach. 1 eig. Q	
Zahl	Akten hew.

mit Beziehung auf den Erlaß vom 16.6.1993, Zl. 51.549/
12-IV 2/93, vorgelegt.

Ich beabsichtige das Berichtsvorhaben zu genehmigen.

Innsbruck, am 30. November 1993

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:

STAATSANWALTSCHAFT
INNSBRUCK

Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck
Eingelangt 3. O. NOV. 1993 <u>2</u> fach
Beilagen: <i>Mater</i>
W. OSTA-B: <u>1888/93</u>

12 St 5327/91

I 405/90

An
die Oberstaatsanwaltschaft
in

I n n s b r u c k

Betrifft: Strafsache gegen Karl GRUBER u.a. wegen § 153 StGB;

Bezug: Erlaß der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck vom
5.7.1993, OStA 1070/93;

Berichtsverfasser: Staatsanwalt Dr. Robert Wallner;

Anlage: Akt 36 Hv 121/93 des Landesgerichtes Innsbruck.

Zu obigem Bezug wird berichtet, daß nach der am 15. und 16.11.1993 durchgeführten Hauptverhandlung alle Angeklagten gemäß § 259 Z. 3 StPO freigesprochen wurden. Vom Sitzungsvertreter wurde in der Hauptverhandlung kein Erklären abgegeben. Am 17.11.1993 wurde im Sinne der erteilten mündlichen Weisung Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet.

Der Akt wurde am 26.11.1993 zur Ausführung der angemeldeten Nichtigkeitsbeschwerde übermittelt. Wie sich aus der Urteilsbegründung ergibt, hat der Schöffensenat den Freispruch damit begründet, daß weder wissentlicher Befugnismißbrauch noch Schädigungsvorsatz erwiesen sei. Zu dieser Würdigung der Beweise hat wesentlich beigetragen, daß der Zeuge Dr. Rohringer in der Hauptverhandlung völlig überraschend von seiner

klaren und die Angeklagten belastenden Aussage abgewichen ist und angegeben hat, er habe sich bei der Vorstandssitzung vom 23.4.1980 nicht zu Wort gemeldet. Lediglich in einer vorher stattgefundenen Sitzung der Fraktion Sozialistischer Gewerkschafter habe er auf die Gesetzwidrigkeit der geplanten Vorgangsweise hingewiesen. Auch dies wird von den Angeklagten bestritten.

Dennoch hätten die Beweisergebnisse nach ho. Ansicht durchaus eine andere Würdigung zugelassen. Insbesondere die Ausführungen des Erstgerichtes, wonach den Angeklagten nicht klar gewesen sei, daß die Bestimmung des § 14 Abs. 2 AKG zwingender Natur sei, erscheinen nicht nachvollziehbar.

Da jedoch die Begründung der entscheidenden Tatsachen weder undeutlich, unvollständig noch widersprüchlich im Sinne des § 281 Abs. 1 Z. 5 StPO ist, und die Beweismwürdigung nicht angefochten werden kann, ist beabsichtigt, die Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuziehen.

Weiters ist beabsichtigt, gegen Dr. Josef Rohringer einen Strafantrag wegen Vergehens nach § 288 Abs. 1 StGB einzubringen.

Staatsanwaltschaft Innsbruck,

am 29. November 1993



An die
Oberstaatsanwaltschaft

I n n s b r u c k

zu OStA 1169/92
OStA 1149/92
OStA 1187/92
Jv 1208-30/92

o.G.

Zum in den Strafsachen gegen Karl GRUBER u.a. (Verantwortliche der

6623h

23. Einlagelbatt zu GZ 51.549/8-IV 2/92

Arbeiterkammer Tirol) wegen § 153 StGB sowie gegen Dr. Jürgen BERGER wegen § 126a Abs. 1 StGB u.a. erstatteten Bericht vom 9.7.1992, der im übrigen zur Kenntnis genommen wird, ergeht das Ersuchen (§ 29 Abs. 1 StAG), die Staatsanwaltschaft Innsbruck anzuweisen, von der in Aussicht genommenen Einbringung der im Entwurf vorgelegten Anklageschrift (in der Fassung des ergänzenden Berichts der Staatsanwaltschaft Innsbruck vom 7.7.1992) sowie von der vorgesehenen Antragstellung auf Ausscheidung des Verfahrens gegen unbekannte Täter und dessen Abtretung an das Landesgericht für Strafsachen Wien (s. den letzten Satz des ersten Absatzes zu Punkt III. des Berichts der Staatsanwaltschaft Innsbruck vom 24.6.1992) Abstand zu nehmen und anstelle dieser Vorhaben zum Faktum "Bestellung eines vierten Vizepräsidenten in der Vorstandssitzung vom 23.4.1980" ergänzende Erhebungen im Sinn der nachstehenden Ausführungen zu beantragen.

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz ist das genannte Faktum, abgesehen von Erwägungen der Zweckmäßigkeit und Verfahrensökonomie - gegen denselben Personenkreis sollen ja in anderem Zusammenhang die Erhebungen noch weitergeführt werden -, nicht anklage-reif, weil die bisherigen Erhebungsergebnisse nicht ausreichen, die einen wissentlichen Befugnismißbrauch und einen Schädigungsvorsatz bestreitende Verantwortung der Beschuldigten eindeutig zu widerlegen.

Die Verantwortung der Beschuldigten geht im wesentlichen dahin, sie hätten lediglich ein "in Wien" bzw. auf hoher und höchster Ebene, insbesondere auch auf der Ebene des Österreichischen Arbeiterkammertags, ausgehandeltes Verhandlungsergebnis effektuiert und seien im übrigen davon ausgegangen, daß Ernst Thöni als Vizepräsident tatsächlich in Anspruch genommen werden würde. Der erste Teil dieser Verantwortung ist offenbar dahin zu verstehen, daß die Beschuldigten ohne Unrechtsbewußtsein gehandelt hätten, weil sie der Meinung gewesen seien, die mit der Rechtslage und der Praxis in ganz Österreich vertrauten Funktionäre auf der Ebene des Österreichischen Arbeiter-

24. Einlageblatt zu GZ 51.549/8-IV 2/92

kammertags hätten, nicht zuletzt unter dem Eindruck rechtlicher Beratung - der Beschuldigte Gruber beruft sich etwa darauf, daß Rechtsanwalt Dr. Graff den Verhandlungen beigezogen worden sei und an der in Aussicht genommenen Vorgangsweise nichts Gesetzwidriges erkannt habe (S. 381 unten/II des Strafaktes) -, eine rechtliche Argumentation gefunden hätten, derzufolge ungeachtet des entgegenstehenden Gesetzeswortlauts die Bestellung eines vierten Vizepräsidenten rechtlich vertretbar sei (s. z.B. die Beschuldigtenverantwortung Linzmaier, dritter Absatz auf S. 51/III des Strafaktes).

Zu der für die Beurteilung eines allfälligen Schädigungsvorsatzes bedeutsamen Frage, in welcher Weise Ernst Thöni die Funktion als Vizepräsident ausgeübt hat, liegen äußerst divergierende Beweisergebnisse vor. Selbst im Fall aber, daß Thöni keine oder nur eine geringfügige spezifische Tätigkeit als Vizepräsident, die über die Tätigkeit eines normalen Vorstandsmitglieds hinausgeht, entfaltet haben sollte, würde darin noch kein zwingender Anhaltspunkt dafür liegen, daß dies im Zeitpunkt des Wahlvorgangs vom 23.4.1980 vom Vorsatz der an der Abstimmung teilnehmenden Vorstandsmitglieder umfaßt gewesen wäre.

Demgegenüber stellt die Zeugenaussage des ehemaligen Kammeramtsdirektors Dr. Rohringer (ON 81/III) ein massiv belastendes Beweismittel dar. Dabei fällt insbesondere auf, daß die Beschuldigten die Richtigkeit der dezidiert und vehement aufgestellten Behauptung Dr. Rohringers, auf die Gesetzwidrigkeit des in Aussicht genommenen Wahlvorgangs, auch in der Sitzung selbst, hingewiesen zu haben, bestreiten und sich teilweise sogar ausdrücklich damit verantworten, auch von Dr. Rohringer, der ihr wesentlichster Berater in rechtlichen Angelegenheiten gewesen sei, seien keine Bedenken geäußert worden. Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, daß sich die Beschuldigten in der Meinung, auf diese Weise noch eindringlicher auf ihr mangelndes Unrechtsbewußtsein hinweisen zu können, zwar wahrheitswidrig dahin verantworten, Dr. Rohringer habe keine Einwände vorge-

6623h

25. Einlagelbatt zu GZ 51.549/8-IV 2/92

bracht, dennoch aber bei der Wahl Ernst Thönis zum Vizepräsidenten ohne Unrechtsbewußtsein gehandelt und demnach keinen wissentlichen Befugnismißbrauch - mit Schädigungsvorsatz - begangen haben, weil sie die Einwände Dr. Rohringers für eine nicht unbedingt überzeugende, von der offenbar in Wien gefundenen Lösung abweichende Rechtsmeinung gehalten haben könnten.

Bei dieser Sachlage erscheint es notwendig, durch zweckentsprechende Erhebungen näher aufzuklären, ob es tatsächlich zu der von den Beschuldigten behaupteten Verhandlungseinigung auf höchster Ebene in Wien gekommen ist, wer gegebenenfalls am Zustandekommen dieser Einigung - insbesondere auch in rechtsberatender Funktion (Rechtsanwalt Dr. Michael Graff?) - mitgewirkt hat, welche rechtliche oder politische Argumentation dabei allenfalls gefunden worden ist, um die offensichtliche Verletzung des Wortlauts des Gesetzes im Zusammenhang mit der vorgesehenen Bestellung eines vierten Vizepräsidenten der Arbeiterkammer Tirol zu rechtfertigen, und inwieweit eine solche Argumentation oder zumindest ihr Ergebnis, die in Aussicht genommene Vorgangsweise sei unbedenklich, den Beschuldigten, die den politischen Kompromiß zu effektuieren hatten, mitgeteilt worden ist. Dabei bestehen nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz keine Bedenken dagegen, die in Betracht kommenden Personen unter Vorhalt des § 153 StPO als Zeugen zu vernehmen, weil - zumindest derzeit - gegen sie kein so weit konkretisierter Tatverdacht vorliegt, daß ihre Behandlung als Beschuldigte geboten wäre.

Hervorzuheben ist, daß die Strafbarkeit der Tat - Tatzeit 23.4.1980, Erfolgseintritt im Sinn des § 58 Abs. 1 StGB bis 31.5.1984 - nur im Fall ihrer Beurteilung nach § 153 Abs. 1, Abs. 2 zweiter Fall StGB noch nicht verjährt wäre. Sollte sich ein vom Vorsatz der Beschuldigten umfaßter Schaden über S 500.000,-- nicht nachweisen lassen, wäre die diesfalls nur fünfjährige Verjährungsfrist bereits abgelaufen, es sei denn, daß die weiteren Erhebungen zum Faktenkomplex "Fraktionsmittel" die Begehung neuerlicher Taten durch die Beschul-

26. Einlagelbatt zu GZ 51.549/8-IV 2/92

digten innerhalb der Frist (§ 58 Abs. 2 StGB) ergeben sollten.

Eine nur fünfjährige Verjährungsfrist würde sich auch im Fall der rechtlichen Beurteilung des Faktums "Bestellung Ernst Thönis zum Vizepräsidenten" als Verbrechen des Mißbrauchs der Amtsgewalt ergeben, und zwar selbst im Fall der Erweisbarkeit eines vom Vorsatz der Beschuldigten umfaßten Schadens über S 500.000,--, weil die Betragsqualifikation des § 302 Abs. 2 letzter Fall StGB zur Tatzeit noch nicht dem Rechtsbestand angehört hat.

In diesem Zusammenhang verkennt das Bundesministerium für Justiz nicht, daß es sich bei der im do. Bericht vom 9.7.1992 behandelten Frage, ob ein Organhandeln im Bereich der Hoheits- oder der Privatwirtschaftsverwaltung vorliegt, um einen schwierigen Grenzfall handelt (dies wird offensichtlich auch mit der Formulierung auf Seite 3 des do. Berichts zum Ausdruck gebracht, im Hinblick auf die Aufgaben der Arbeiterkammer könne auch die in der vorliegenden Vizepräsidentenwahl gelegene gebarungswidrige Geldverwendung "zumindest nicht eindeutig der Hoheitsverwaltung zugerechnet werden"). Für eine Subsumtion unter den Tatbestand des § 302 Abs. 1 StGB könnte ins Treffen geführt werden, daß es sich bei dem inkriminierten Abstimmungsverhalten im Rahmen der im Arbeiterkammergesetz geregelten Wahl eines Vizepräsidenten um ein Amtsgeschäft in Vollziehung einer dem öffentlichen Recht zugehörigen Rechtsnorm gehandelt hat, die dazu dient, einen Funktionsträger zu bestellen, der in qualifizierter Weise an der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Kammer mitwirken soll, die unbestritten zumindest teilweise auch dem Bereich der Hoheitsverwaltung zuzurechnen sind.

Dabei erscheint dem Bundesministerium für Justiz die Argumentation nicht überzeugend, ein Mißbrauch der Befugnis zur Wahl eines im Gesetz nicht vorgesehenen, weiteren Vizepräsidenten komme nicht in Betracht, weil eine solche Befugnis im Gesetz nicht vorgesehen gewesen sei. Es ist wohl eine generalisierende Betrachtung in dem Sinn

6623h

27. Einlagelbatt zu GZ 51.549/8-IV 2/92

anzustellen, daß der Vorstand jedenfalls befugt ist, Vizepräsidenten zu wählen, und daß diese Befugnis dann mißbraucht wird, wenn der gesetzliche Rahmen hinsichtlich der Zahl der zu bestellenden Vizepräsidenten überschritten wird. Was die Wirkungen der Wahl Ernst Thönis betrifft, erscheint dem Bundesministerium für Justiz auch die Auffassung des Österreichischen Arbeiterkammertags, Thöni wäre eben wegen seiner dem Wortlaut des Gesetzes widersprechenden Bestellung zu einem wirksamen Organhandeln und insbesondere zur Vertretung des Präsidenten ohnehin nicht befugt gewesen, rechtlich nicht haltbar. Trotz seiner Gesetzwidrigkeit kann der Bestellungsverfahren nicht schlichtweg als ein keine Wirkungen entfaltender Nichtakt gewertet werden.

Die <Strafakten AZ 31 Vr 2064/90 (drei Bände und Beilagenkonvolut, bestehend aus diversen Prüfberichten) und 32 Vr 1250/92 des Landesgerichtes Innsbruck> werden mit dem Ersuchen zurückgestellt, seinerzeit neuerlich unter Aktenanschluß über die beabsichtigte Endantragstellung zu berichten.

31. Juli
31. August 1992
SL Meyerhof

.1. <oben>

6623h

27.7.1992 Veri
23.8.1992 Landl